

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 247: Auf den Elfmorgen
in Koblenz-Güls

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

§ 1

Für den Bereich Auf den Elfmorgen in Koblenz-Güls wird der verbindliche Bebauungsplan Nr. 247 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentliche Bestandteile der Satzung die Bebauungsplanurkunde und den Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Güls; er wird begrenzt im Osten durch die Straße "Im Palmenstück", einschließlich einen südlich im Einmündungsbereich in die B 416 gelegenen Randbereich, im Süden durch die B 416 und den geplanten südlichen Anschluß an die B 416, im Westen durch die Eisenbahnlinie Koblenz - Trier und im Norden durch eine Linie, die in etwa von der Straße "Am Turnerheim", Haus-Nr. 5, bis Kümperstraße, Haus-Nr. 30, und von Haus-Nr. 31 bis zur Straße "Im Palmenstück", Haus-Nr. 72, verläuft.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

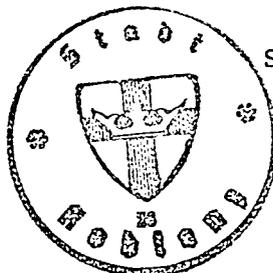
- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens mit Schreiben vom 22.11.1991, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

- - - - -

Ausgefertigt:

Koblenz, 13.12.1991



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister